

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der **Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth** in **34414 Warburg - Rimbeck** hat mit Beschluss vom 25.07.2019 für den katholischen Friedhof folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen –

die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.06.2008 außer Kraft.

Warburg - Rimbeck, 25.07.2019

	gez. Gerhard Pieper	Vorsitzender
KV-Siegel	gez. Johannes Lages	Mitglied
	gez. Clemens Baumeister	Mitglied

Anlage 1

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

der Kath. Kirchengemeinde **St. Elisabeth** in **34414 Warburg - Rimbeck**

I. Grabgebühren

Folgende Grabgebühren sind zu entrichten:

Einzelgrab / Reihengrab

Die Platten zur seitlichen Einfassung des Grabes werden einheitlich durch die Friedhofsverwaltung gestellt.

Grabstelle	<u>550,- €</u>
Platten	<u>60,- €</u>

Doppelgrab / Wahlgrab pro Stelle

Die Platten zur seitlichen Einfassung des Grabes werden einheitlich durch die Friedhofsverwaltung gestellt.

Grabstelle	<u>700,- €</u>
Platten	<u>60,- €</u>

Einzelgrab / Rasengrab (Erdbestattung – Sarg)

Die Grabplatte wird einheitlich durch die Friedhofsverwaltung gestellt.
Die Rasenfläche wird durch die Friedhofsverwaltung in einem gut-gärtnerischen Zustand gehalten.

Grabstelle	<u>550,- €</u>
Grabplatte	<u>695,- €</u>
Rasenpflege	<u>600,- €</u>

Urnengrab in freier Gestaltung

(Stein stehend – liegend; Einfassung – abgedeckt mit Steinplatte)

Einzelgrab	<u>550,- €</u>
Doppelgrab pro Stelle	<u>550,- €</u>

Urnengrab mit Platte / Einzelgrab / Doppelgrab

Die Grabplatte wird einheitlich durch die Friedhofsverwaltung gestellt.

Grabstelle	<u>550,- €</u>
Grabplatte	<u>575,- €</u>

Nacherwerbsgebühr:

Die Gebühr beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

Ausgleichsgebühr:

Sofern bei einer Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt pro Grabstelle 23,33 € der Nacherwerbsgebühr für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Bestattungsgebühren

Erdbestattung	<u>990,- €</u>
Urnenbeisetzung	<u>230,- €</u>
Totgeburt	<u>--- €</u>

III. Benutzung der Leichenhalle

Trauerhalle

a) Benutzung der Trauerhalle	<u>100,- €</u>
------------------------------	----------------

b) Dekoration der Trauerhalle	---	€
Leichenzellen		
a) Aufbahrung einer Leiche bis zur Bestattung oder Überführung	---	€
b) Dekoration in der Leichenzelle	---	€
Umbettungsgebühren		
a) Ausgrabung von Personen unter 5 Jahren	500,-	€
Personen ab 5 Jahre	1000,-	€
Urnen	190,-	€
b) Ausgrabung und Umbettung auf dem gleichen Friedhof		
Personen unter 5 Jahren	500,-	€
Personen ab 5 Jahre	1000,-	€
Urnen	190,-	€

IV. Genehmigungsgebühr für Errichtung und Ergänzung von Gedenkzeichen

Die Genehmigungsgebühr für die Herstellung und Aufstellung eines Denkmals oder Gedenkzeichens beträgt		
bei Errichtung	60,-	€
bei Ergänzung	60,-	€

V. Sonstige Gebühren

Benutzung des Obduktionsraumes	---	€
Harmonium-/Orgelbenutzung	---	€
Grabschmuck	---	€
Umschreibegebühr	---	€
Ausschlagen des Grabes mit Kunstmatten	---	€

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in 34414 Warburg - Rimbeck wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Genehmigungsvermerke: Kirchenvorstand am 25.07.2019
 Generalvikariat am
 Bezirksregierung Detmold

Warburg - Rimbeck, 25.07.2019

gez. Gerhard Pieper Vorsitzender

KV-Siegel gez. Johannes Lages Mitglied

gez. Clemens Baumeister Mitglied